

Satzung

Präambel

Die Kirche St. Cyriakus in Klein-Welzheim ist der geistliche und kulturelle Mittelpunkt dieses Seligenstädter Ortsteils. Sie steht allen Generationen offen und verbindet diese mittels der in ihr gefeierten Gottesdienste und sonstigen Veranstaltungen. Aufgrund ihrer kulturellen und sozialen Funktion verdient sie Förderung, die zu ihrem Erhalt beiträgt, sodass sie auch in Zukunft noch die Bewohner Klein-Welzheims unter ihrem Dach zusammenführen kann.

A: Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kirche St. Cyriakus Klein-Welzheim e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Seligenstadt am Main.
3. Der Verein wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, sowohl die Religion (§ 52, Abs. 2, Nr. 5 Abgabenordnung) als auch Kunst und Kultur zu fördern (§ 52, Abs. 2, Nr. 5 Abgabenordnung), und zwar durch einen Beitrag zur Unterhaltung, Reparatur und Erneuerung der Kirche St. Cyriakus im Seligenstädter Ortsteil Klein-Welzheim.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Einwerbung von Mitteln, unter anderem durch das Sammeln von Spenden und die Durchführung von Veranstaltungen.
3. Der Verein ist weltanschaulich, konfessionell und politisch neutral.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der steuerlichen Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B: Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand einen Antrag ab, ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod des Mitglieds bzw. den Verlust der Rechtsfähigkeit.
4. Der Ausschluss aus dem Verein durch die Mitgliederversammlung ist nur aus wichtigem Grund zulässig bei erheblicher Verletzung der Mitgliedspflichten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen. Der Ausschlussantrag ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

C: Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Mitgliedschaftsrechte

Alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sowie die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen, die Mitglied sind, sind in der Mitgliederversammlung aktiv und passiv wahlberechtigt.

§ 6 Mitgliedspflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, seine Ordnungen und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten.

2. Der Verein kann von seinen Mitgliedern Beiträge erheben. Die Beiträge, ihre Fälligkeit und Zahlweise bestimmt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Die Beiträge des Vereins können im Lastschriftverfahren erhoben werden. Jedes Mitglied ist in diesem Fall verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.

D: Organe des Vereins

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung fordert.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung per E-Mail ist zulässig. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen vor dem Versammlungstag. Entscheidend ist der Zeitpunkt der Absendung der Einladung.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - d) Wahl oder Bestätigung des Rechnungsprüfers,
 - e) Beschlussfassung über Anträge.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung eine höhere Mehrheit vorgeschrieben ist.
6. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretenden Vorsitzenden, einer von beiden in der Funktion des Schatzmeisters (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
2. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Scheidet eines dieser Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus, so beruft der verbleibende Vorstand einen kommissarischen Nachfolger bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, die einen Nachfolger für die restliche Amtsdauer des Vorstandsmitglieds wählt.
3. Der Vorstand kann ehrenamtlich tätige Beauftragte für zeitlich oder sachlich begrenzte Aufgaben berufen. Die Berufenen stehen unter Aufsicht des Vorstandes und müssen nicht Mitglieder sein. Zur Vertretung des Vereins sind sie nicht berechtigt. Der Vorstand bestimmt die Bezeichnung, unter der sie tätig werden.
4. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der vertretungsberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei der Vergabe von Mitteln von über 25.000 Euro ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

E: Rechnungsprüfung, Satzungsänderung, Auflösung

§ 10 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Rechnungsprüfer. Der Rechnungsprüfer hat der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen oder diesen auf der Mitgliederversammlung vorzutragen. Über Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu informieren.
2. Die Rechnungsprüfung erstreckt sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung sowie die Wirtschaftlichkeit der Einnahmen und Ausgaben im jeweiligen Geschäftsjahr.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Die Änderung der Satzung einschließlich des Zwecks und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Basilika-Bauverein Seligenstadt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

F: Schlussbestimmung

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 07.03.2024 in Kraft.